



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
24. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/484/Add.2)]

71/196. Religions- und Weltanschauungsfreiheit

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte² und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

ferner unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 70/158 vom 17. Dezember 2015, und die Resolution 31/16 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2016³,

in Anerkennung der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

Kenntnis nehmend von den Schlussfolgerungen und Empfehlungen, die aus den vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte organisierten Sachverständigentagungen hervorgegangen und in dem am 5. Oktober 2012 in Rabat angenommenen Aktionsplan von Rabat über das Verbot des Eintretens für nationalen, rassischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird⁴, enthalten sind,

in Anbetracht dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass

¹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

² Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

³ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁴ A/HRC/22/17/Add.4, Anhang.



die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als allgemeines Menschenrecht ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

ernsthaft besorgt darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen, einschließlich Angehöriger religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten, begangen werden und dass diese Fälle, die oft krimineller Natur sind und möglicherweise internationale Merkmale aufweisen, zahlenmäßig und an Intensität zunehmen,

in großer Sorge darüber, dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

unter Hinweis darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, einschließlich der Menschenrechte von Angehörigen religiöser Minderheiten, unter anderem ihres Rechts, ihre Religion oder Weltanschauung frei auszuüben,

besorgt darüber, dass staatliche Stellen mitunter gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen oder glaubwürdige Gewaltandrohungen dulden oder begünstigen,

sowie besorgt darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

überzeugt von der Notwendigkeit einer dringenden Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden raschen Anstieg des religiösen Extremismus, der die Menschenrechte von Personen, insbesondere Angehörigen religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten, beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Personen, insbesondere Frauen und Kinder, aufgrund oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit den in der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätzen unvereinbar sind,

ernsthaft besorgt über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern und die in Verbindung mit der Aufstachelung zu nationalem, rassischem oder religiösem Hass verübten Angriffe,

betonend, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen, den Medien und der Zivilgesellschaft als Ganzer eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung, namentlich der Menschenrechtsbildung, bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *betont*, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder nicht zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern;

2. *unterstreicht*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *verurteilt nachdrücklich* Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie alle Formen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung;

4. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, gleichviel von wem sie begangen werden, gegenüber Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit und Vorurteile gegenüber Anhängern anderer Religionen oder Weltanschauungen sind;

5. *bekräftigt*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in Verbindung gebracht werden kann und soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

6. *verurteilt nachdrücklich* die Gewalt und die terroristischen Handlungen, die aufgrund oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung gegen Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten, gerichtet sind und die zahlenmäßig und an Intensität zunehmen, und *unterstreicht*, wie wichtig eine umfassende und inklusive gemeinwesengestützte präventive Herangehensweise ist, die ein breites Spektrum an Akteuren einbezieht, darunter die Zivilgesellschaft und religiöse Gemeinschaften;

7. *weist darauf hin*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen einzelne Angehörige oder Gruppen von Angehörigen einer religiösen Minderheit gerichtete Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Belästigungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

8. *betont*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit, das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, das Recht, sich friedlich zu versammeln, und die Vereinigungsfreiheit einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und hebt die Rolle hervor, die diese Rechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung spielen können;

9. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für Hass aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nicht an rechtliche Verfahren in Bezug auf religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Herausforderungen, denen sich Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten sowie Frauen, im Hinblick auf ihre Fähigkeit gegenübersehen, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

12. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht beeinträchtigt;

13. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über anhaltende Hindernisse für den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie über die vermehrt auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, darunter

a) Akte von Gewalt und Intoleranz, die gegen Einzelpersonen, einschließlich religiöser Menschen und Angehöriger religiöser Minderheiten und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt, aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung gerichtet sind;

b) der Anstieg des religiösen Extremismus in verschiedenen Teilen der Welt, der die Menschenrechte von Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten, beeinträchtigt;

c) Fälle von Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt aufgrund der Religion oder Weltanschauung, die mit der abfälligen Stereotypisierung, negativen Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung einhergehen oder sich auf diese Weise äußern können;

d) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf oder Zerstörung von religiösen Orten, Stätten und Heiligtümern, die für die Würde und das Leben von Personen, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

e) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu

äußern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte¹ sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

f) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens- und Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch die Eröffnung des Zugangs zur Justiz, einschließlich rechtlicher Hilfe und wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf die freie Wahl und Ausübung der Religion oder der Weltanschauung verletzt worden ist, unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen religiöser Minderheiten;

b) alle aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen betreffend die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzusetzen;

c) sicherzustellen, dass niemand, der sich in ihrem Hoheitsgebiet befindet und ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, wegen seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird, ausreichenden Schutz für Personen bereitzustellen, denen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung gewaltsame Angriffe drohen, und sicherzustellen, dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

d) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit auf geeignete Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Vorschriften, Gepflogenheiten und Praktiken zu richten, die Frauen und Mädchen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und praktische Wege zur Gewährleistung der Geschlechtergleichstellung zu fördern;

e) sicherzustellen, dass die vorhandenen Rechtsvorschriften weder in diskriminierender Weise angewandt werden noch zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung führen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

f) gegebenenfalls die bestehende Registrierungspraxis zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praxis das Recht aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat zu bekunden, nicht einschränkt;

g) sicherzustellen, dass niemandem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung amtliche Dokumente vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

h) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

i) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

j) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, einschließlich der Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und des Personals der Haftanstalten, des Militärs und der Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass sie jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung auf dem Gebiet der Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit erhalten;

k) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

l) durch Bildung und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

m) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

15. *begrüßt und unterstützt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und betont, wie wichtig die ungehinderte Mitwirkung aller Personen, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, an den Medien und am öffentlichen Diskurs ist;

16. *betont* die Wichtigkeit eines kontinuierlichen und verstärkten Dialogs in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, mit dem Ziel, ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen, nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und

Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung⁵ zu fördern, und bestärkt sie weiter in ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

18. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich nationaler Menschenrechtsinstitutionen, nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit und von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu dem breiten Spektrum an Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, deren tieferen Ursachen und Variablen⁶;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016

⁵ Resolution 36/55.

⁶ Siehe A/71/269.